

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Revision des städtischen Baumschutzreglements: Für besseren Schutz der öffentlichen Bäume, Alleen und Wälder!

Wälder und Bäume bilden einen wichtigen Teil des öffentlichen Raumes. Sie „tragen massgeblich zum Erscheinungsbild und zur Attraktivität der Stadt Bern bei und übernehmen daneben wichtige ökologische Funktionen. Entsprechend hoch ist die Bedeutung, die der Gemeinderat den Bäumen in der Stadt Bern beimisst“, schreibt er in seiner Antwort vom 1. Juli 2009 auf eine Interpellation des Unterzeichneten zu Baumfällungen. Demgegenüber sorgen Baumfällaktionen immer wieder für Kritik und Empörung, so gegenwärtig der Kahlschlag in einem 10 m breiten Waldstreifen entlang des Scheibenrains im Wylerdörfli. „Aus Sicherheitsgründen müssen wir die Waldränder generell etwas zurücknehmen“, sagt Urs Emch, stellvertretender Leiter des Forstbetriebs der Burgergemeinde („Bund“ vom 7.2.2013). Diese Aussage bedeutet rechtlich, dass die früheren Waldstreifen zweckentfremdet werden, was Rodungsbewilligungen gemäss der Art. 4 und 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) voraussetzen würde.

Bei der für den Baumschutz zuständigen Stadtgärtnerei wird immer wieder mit Bedauern darauf hingewiesen, dass das Baumschutzreglement (BSchR) in Fällen wie dem vorliegenden leider nicht angewendet werden könne.

In der Tat beschränkt sich das geltende Baumschutzreglement auf den Schutz der Bäume auf privatem Boden. Einzelne Bäume auf öffentlichem Grund sind gar nicht geschützt, Alleen gemäss Art. 75 der Bauordnung nur ungenügend, und bei den Wäldern auf städtischem Boden wird, oft unter Hinweis auf die alleinige Verantwortung der Burgergemeinde, das eidgenössische und kantonale Waldrecht nur rudimentär zum Schutz vor massivem Holzschlag angewendet. Proteste und parlamentarische Vorstösse nach Baumfällaktionen und exzessiven Rodungen blieben daher ohne Ergebnis, so etwa bei der Baumfällaktion am Bärengaben, bei der Beseitigung von Alleebäumen für das Tram Bern-West, oder bei den grossflächigen Rodungen im kleinen Bremgartenwald vor zwei Jahren. Nachdem verschiedene parlamentarische Anfragen betreffend frühere Baumfällaktionen nie eine für die Erhaltung des Waldbestandes positive Antwort ergeben haben, ist es Zeit für klare Vorgaben:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage für eine Revision des Baumschutzreglements mit folgenden inhaltlichen Erweiterungen zu unterbreiten:

1. Der Geltungsbereich gemäss Art. 2 ist auf Bäume auf öffentlichem Grund und auf Waldbäume auszuweiten.
2. Geplanter Holzschlag, der über die reine Waldpflege und Waldbewirtschaftung hinausgeht, ist gemäss Art. 4 und 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (WAG) als Rodungsgesuch zu publizieren.

Bern, 15. Februar 2013

Erstunterzeichnender: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Christa Ammann, Cristina Anliker-Mansour